

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1381

Notarassessorin Dr. Frauke Wedemann, Berlin
Das neue GmbH-Recht

Seite 1386

Wiss. Mitarbeiter Hannes Bracht, Münster
Kommunen als geeignete Gegenparteien im Handel mit
Derivaten nach dem Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungs-
gesetz

Seite 1394

BGH, 3.6.2008
Zur Aufklärungspflicht der finanzierenden Bank bei
obligatorischem Beitritt zu einem Mietpool; Fehler bei
der Beleihungswertermittlung einer Kreditsicherheit
grundsätzlich keine Pflichtverletzung der Bank gegen-
über dem Kreditnehmer

Seite 1400

BGH, 26.5.2008
Keine Erschwerung der Nebenintervention im Falle der
aktienrechtlichen Anfechtungsklage durch das UMAG

Seite 1404

BGH, 29.5.2008
Unwirksamkeit der Eröffnung eines inländischen Insol-
venzverfahrens bei Kenntnis von in einem anderen EU-
Mitgliedstaat eröffneten Hauptinsolvenzverfahren

Seite 1412

BGH, 5.6.2008
Gläubigerbenachteiligung durch Zahlung einer Geld-
auflage zwecks Einstellung eines Strafverfahrens

Seite 1427

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Notarassessorin Dr. Frauke Wedemann, Berlin Das neue GmbH-Recht	1381
Wiss. Mitarbeiter Hannes Bracht, Münster Kommunen als geeignete Gegenparteien im Handel mit Derivaten nach dem Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz	1386

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 29.5.2008	Zur Auslegung einer in einem formularmäßigen Mitgliedsvertrag eines Sportstudios enthaltenen Lastschriftklausel als grundsätzlich zulässige Vereinbarung einer Einzugsermächtigung	1391
Bundesgerichtshof 3.6.2008	Zur Aufklärungspflicht der finanzierenden Bank, wenn sie den Beitritt des Darlehensnehmers zu einem für das Erwerbobjekt bestehenden Mietpool zur Voraussetzung der Darlehensauszahlung gemacht hat; zu den Rechtsfolgen der Verletzung einer entsprechenden Aufklärungspflicht; Fehler bei Ermittlung des Beleihungswerts gestellter Sicherheiten begründen keine Pflichtverletzung gegenüber dem Kreditnehmer	1394
OLG Düsseldorf 16.11.2007	Schutzpflicht der kontoführenden Bank zugunsten des Vertragspartners des Kontoinhabers	1398

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 26.5.2008	Keine Erschwerung der Nebenintervention im Falle der aktienrechtlichen Anfechtungsklage durch das UMAG	1400
Bundesgerichtshof 2.6.2008	Kein existenzvernichtender Eingriff des Gesellschafters, der Forderungen der GmbH auf ein eigenes Konto einzieht, mit diesen Mitteln jedoch Verbindlichkeiten der Gesellschaft begleicht	1402
Bundesgerichtshof 2.6.2008	Pflichtgemäßes Handeln des Geschäftsführers bei Zahlung an die Sozialkassen zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung	1403

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 29.5.2008	Unwirksamkeit der Eröffnung eines inländischen Insolvenzverfahrens bei Kenntnis von einem in einem anderen Mitgliedstaat der EU eröffneten Hauptinsolvenzverfahren; Berechtigung des inländischen Scheinverwalters zur Abwehr von Zwangsvollstreckungen in die Masse trotz fehlender Verfügungsbefugnis	1404
Bundesgerichtshof 29.5.2008	Insolvenzfestigkeit einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 52 SGB I erfolgten Verrechnung	1408

Bundesgerichtshof	5.6.2008	Zahlung einer nach § 153a StPO angeordneten Geldauflage grundsätzlich keine unentgeltliche Leistung i.S.v. § 134 InsO, jedoch nach § 133 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelt und die Staatsanwaltschaft die drohende Zahlungsunfähigkeit und die Gläubigerbenachteiligung kennt	1412
Bundesgerichtshof	12.6.2008	Zur Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung durch das Insolvenzgericht, wenn der Insolvenzverwalter ermächtigt worden ist, einen möglicherweise anfechtbaren Anspruch zu erfüllen	1414

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	29.5.2008	Zum Beginn der Verjährung, wenn der Steuerberater fehlerhaft Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit abgeführt hat	1416
Bundesgerichtshof	15.4.2008	Zur Darlegungs- und Beweislast des Verbrauchers dafür, dass eine zur Verwendung in einem einzelnen Verbrauchervertrag bestimmte Vertragsklausel vorformuliert worden ist und er infolge der Vorformulierung keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte	1417
LG Stade	9.4.2008	Schadensersatzpflicht des Grundbuchamtes für verloren gegangenen Grundschuldbrief	1421

Sonstiges

Bundesgerichtshof	19.3.2008	Zur Frage, ob die unter Verstoß gegen § 170 Abs. 1 ZPO erfolgte Zustellung eines Vollstreckungsbescheids an eine prozessunfähige Partei die Einspruchsfrist in Gang setzt	1423
Bundesgerichtshof	20.5.2008	Zur Gerichtsstandsbestimmung für einen Schadensersatzprozess gegen die Verantwortlichen für die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen; zum ausschließlichen Gerichtsstand nach § 13 Abs. 2 VerkProspG	1425

Dokumentation

Brüssel aktuell	1. „Small Business Act“ für Europa; 2. Statut der Europäischen Privatgesellschaft; 3. Neue Antidiskriminierungsrichtlinie	1427
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
 Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
 Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV